

**Ordnung über die Durchführung von**  
**Kontrollmaßnahmen beim Betreten**  
**des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg**

(Kontrollordnung)

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Zugangskontrolle .....</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Öffnungszeiten .....</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Art und Umfang der Kontrollen.....</b>	<b>3</b>
1.	Besucher/innen .....	3
2.	Justizbedienstete, Hausangehörige, Rechtsanwäl/innen/e und sonstige Inhaber/innen von besonderen Ausweisen, Dolmetscher/innen und Sachverständige .....	6
3.	Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Bedienstete der Senatsverwaltung für Inneres, Feuerwehr, Bundeswehr .....	7
4.	Mitglieder diplomatischer Vertretungen .....	7
5.	Handwerker/innen und Lieferanten/innen .....	7
6.	Presse- und Fernseheteams .....	8
<b>IV.</b>	<b>Kontrollstelle Hof .....</b>	<b>8</b>
1.	Kraftfahrzeuge .....	8
2.	Dienstfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei und der Feuerwehr .....	8
<b>V.</b>	<b>Verbotsbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
1.	Verbotene Gegenstände .....	8
2.	Benutzungsverbot von Gegenständen (bzw. individuelle Regelung).....	9
3.	Aufbewahrung .....	9
4.	Polizeiliche Überprüfung.....	9
<b>VI.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>10</b>

## I. Allgemeine Zugangskontrolle

Der Zutritt zum Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg (Eingänge Möckernstr. 130 und Hallesches Ufer 62) ist nur Personen gestattet, die bereit sind, sich den erforderlichen Kontrollen zu unterziehen.

Sicherheitskontrollen sind mit mindestens zwei Wachtmeistern oder Wachtmeisterinnen durchzuführen.

Vor der eigentlichen Personenkontrolle erfolgt stets eine Identitätskontrolle.

## II. Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude können zu den in der Hausordnung genannten Zeiten betreten werden.

Außerhalb der in der Hausordnung genannten Zeiten sind die Gebäude für über das Dienstende hinausgehende besondere Veranstaltungen geöffnet.

Mitarbeiter/innen ist der Aufenthalt im Dienstgebäude aus dienstlichen Gründen auch außerhalb der Öffnungszeiten gestattet.

(2) Nach Schließung der Eingänge ist der Aufenthalt in den Gebäuden nur noch den Bediensteten gestattet. Rechtssuchendes Publikum, Anwält/innen/e und Notar/innen/e dürfen darüber hinaus bis zur Behandlung der angebrachten Angelegenheit im Gerichtsgebäude verweilen.

Soweit ein wichtiger Grund besteht, die Gebäude nach Schließung aufzusuchen, ist im Einzelfall (z.B. später Termin bei der/m Richter/in) nach Betätigung der Klingel Einlass zu gewähren oder dies rechtzeitig der Hausverwaltung anzuzeigen (z.B. Firmen für Wartungs- oder Reparaturaufträge).

(3) Außerhalb der Dienststunden ist in besonderen Notfällen die Störungsstelle des Landesbetriebs für Gebäudebewirtschaftung (Tel. 90198-1199) oder der Polizeabschnitt 53 (Tel. 4664 553 – 700/ 701) zu benachrichtigen.

### III. Art und Umfang der Kontrollen

#### 1. Besucher/innen

- (1) Die Kontrolle der Besucher/innen (einschließlich Verfahrensbeteiligte) erstreckt sich auf die Person (Identität) und mitgeführte Sachen (insbesondere gefährliche und nach Abschnitt V der Kontrollordnung verbotene Gegenstände).

Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Praktikum abhalten oder sonst ein berechtigtes Interesse zum unbegleiteten Zutritt zum Dienstgebäude haben, ist der Zutritt grundsätzlich nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

Besucherinnen und Besucher mit Kleinkindern müssen sich zunächst ohne Kind den Einlasskontrollen unterziehen. Kinder sind in Anwesenheit des bzw. der Erziehungsberechtigten bzw. der Aufsichtsperson zu kontrollieren. Gleiches gilt für Kinderwagen.

- (2) Personen, die sich nicht ausweisen können, kann der Zutritt zu den Gebäuden verweigert werden. Soweit es sich jedoch um Verfahrensbeteiligte handelt, die eine ordnungsgemäße Ladung vorzeigen können, ist ihnen nach der üblichen Kontrolle der Zutritt zu gestatten.

- (3) Zur Personenfeststellung genügen neben den Personalausweisen auch sonstige behördliche Lichtbildausweise (z.B. Reisepässe, Führerscheine, Schülerausweise, Schwerbehindertenausweise usw.).

Dazu zählen auch abgelaufene und nicht in deutscher Sprache ausgestellte Ausweisdokumente, sofern Person und Lichtbild übereinstimmen und es sich augenscheinlich um ein amtliches Dokument handelt. Sollte die zu kontrollierende Person nicht zweifelsfrei identifiziert werden, so ist nach Absatz 10 Satz 2 dieses Abschnitts zu verfahren. Die Personen sind besonders gründlich vor dem Einlass zu kontrollieren.

Zur Personenfeststellung nicht geeignet sind Lichtbildausweise von Vereinen, Organisationen o.ä. (z.B. Zeitkarten der BVG, Ausweise vom Roten Kreuz usw.).

- (4) Personen, die offensichtlich unter dem erheblichen Einfluss von Alkohol

oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. Betäubungsmitteln) stehen, ist – nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung oder einer anderen weisungsbefugten Person – grundsätzlich der Zutritt zum Dienstgebäude zu verwehren. Gleiches gilt für Personen, welche die erforderlichen Sicherheitskontrollen bzw. die Abgabe gefährlicher Gegenstände verweigern oder die eindeutige Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sichtbar tragen und sich weigern, diese abzulegen und bis zum Verlassen des Gebäudes in Verwahrung zu geben. Handelt es sich um Verfahrensbeteiligte, die Ladungen oder dergleichen vorweisen, sind stattdessen nach Möglichkeit ihre Namen und das Aktenzeichen des Verfahrens festzustellen. Die zuständige Richterin oder der zuständige Richter, beziehungsweise die zuständige Rechtspflegerin oder der zuständige Rechtspfleger ist unverzüglich zu informieren.

- (5) Die Bekleidung ist im Allgemeinen mit Sonden abzusuchen, erforderlichenfalls auch abzutasten. Bei begründetem Anlass (Signalton der Sonden) ist entweder die/der Betroffene mit ihrer/seiner Zustimmung an entsprechender Stelle abzutasten oder (erforderlichenfalls auch zusätzlich) das Vorzeigen des Tascheninhalts bzw. des entsprechenden Gegenstandes zu verlangen. Diese Untersuchung kann unterbleiben, wenn für das Ansprechen der Sonde eine einleuchtende, nach der Lebenserfahrung naheliegende Erklärung in glaubwürdiger Form gegeben wird (z.B. Hinweis auf eine Gürtelschnalle, Geldbörse, mit Nieten versehene Kleidungsstücke, Metallteile an orthopädischen Hilfsmitteln usw.) und Anlass zu besonderer Vorsicht nicht besteht. Bei weiblichen Personen erfolgt das Abtasten der Bekleidung grundsätzlich nur durch die dafür eingesetzte Kontrollbeamtin.
- (6) Personen mit Herzschrittmachern dürfen nicht mit der Metallsonde kontrolliert werden. Das Tragen eines Herzschrittmachers ist durch einen entsprechenden Ausweis nachzuweisen. Personen, die einen solchen Ausweis nicht vorzeigen können, sind nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung oder eine anderen weisungsbefugten Person von der Absondung auszunehmen.

- (7) Handtaschen und Behältnisse sind im Beisein der zu kontrollierenden Person einzusehen. Der Inhalt ist auf Waffen, sonstige gefährliche und nach Abschnitt V der Kontrollordnung verbotene Gegenstände zu überprüfen. Erforderlichenfalls, insbesondere wenn der Inhalt von Taschen und Behältnissen den üblichen Umfang übersteigt, sind die Besucher aufzufordern, den Eingriff in das Behältnis zu gestatten oder den Inhalt auf dem Kontrolltisch vorzulegen.
- (8) Funkübertragungseinrichtungen, insbesondere Smartphones/Handys, sind ebenso wie mobile Endgeräte einer äußerlichen Kontrolle zu unterziehen.
- (9) Bei Personen, die keinen Dienstaussweis besitzen, gleichwohl aber häufig das Amtsgericht aus dienstlichem bzw. beruflichem Anlass aufsuchen müssen (z.B. Referendar/innen/e, Auszubildende, Gerichtshelfer/innen, Sachverständige, Dolmetscher/innen) und der/dem kontrollierenden Beamtin/en zweifelsfrei mit Namen und Dienststellung/Beruf bekannt sind, kann die Kontrolle auf eine kurze Einsichtnahme in mitgeführte Behältnisse beschränkt werden, wenn nicht besondere Sicherheitsgründe oder Anordnungen entgegenstehen.
- (10) Personen, die sich weigern, sich den Kontrollmaßnahmen zu unterziehen, sind - soweit erforderlich mit Unterstützung der Polizei - aus dem Gebäude zu weisen. Handelt es sich dabei um Verfahrensbeteiligte, die Ladungen oder dergleichen vorweisen, sind stattdessen nach Möglichkeit ihre Namen und das Aktenzeichen des Verfahrens festzustellen. Die Leiterin der Wachtmeisterei unterrichtet die in der Ladung angegebene Geschäftsstelle bzw. den/die Richter/in und veranlasst sodann das Erforderliche.
- (11) Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der stellvertretenden Geschäftsleiterin (App. 262) bzw. der Hausverwaltung (App. 221) (betr. Firmen, Lieferanten etc.) zu melden. Auseinandersetzungen mit dem Publikum sind zu vermeiden. Beschwerdeführer/innen sollen grundsätzlich dahingehend belehrt werden, dass Beschwerden nur von der Verwaltung

des Präsidenten des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg schriftlich entgegen genommen werden.

## **2. Justizbedienstete, Hausangehörige, Rechtsanwällt/innen/e und sonstige Inhaber/innen von besonderen Ausweisen, Dolmetscher/innen und Sachverständige**

- (1) Justizbedienstete sind verpflichtet, den Kontrollbeamten/innen beim Betreten der Gebäude unaufgefordert ihren Dienstausweis vorzuweisen. Der Ausweis ist sorgfältig zu kontrollieren; es ist insbesondere das Lichtbild zu prüfen und die Gültigkeit des Ausweises festzustellen. Kontrollen der Bekleidung und mitgeführten Behältnisse sind nur vorzunehmen, wenn zu dem Verdacht Anlass besteht, es könnten Waffen, ähnliche gefährliche oder nach Abschnitt V verbotene Gegenstände mitgeführt werden.
- (2) Justizbedienstete, die sich nicht durch einen Dienstausweis ausweisen können, dürfen die Gebäude nur nach den üblichen Kontrollen betreten. Sie sind insofern hausfremden Personen gleichgestellt.
- (3) Rechtsanwältinnen/e und sonstige Inhaber/innen eines besonderen Ausweises (z. B. Vertreter/innen des Jugendamtes, Betreuer/innen usw.), die diesen Ausweis beim Betreten der Gebäude vorzeigen, sind in gleicher Weise wie Justizbedienstete zu kontrollieren. Dies gilt jedoch nicht für deren Begleitperson. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.  
Dolmetscher/innen und Sachverständige, die eine schriftliche Ladung für den Sitzungstag vorlegen, sind nach der Identitätskontrolle – siehe Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 – den Besitzer/innen/n von Dienstausweisen gleichzustellen (siehe Abs. 1 S. 3).
- (4) Entstehen während der Kontrollen bei Justizbediensteten, Hausangehörigen und sonstigen Inhaber/innen/n von besonderen Ausweisen Schwierigkeiten, so ist die Geschäftsleitung (App. 216 oder App. 262) telefonisch zu unterrichten.  
Im Übrigen werden die Kontrollbeamtinnen/en angewiesen, Personen, bei denen die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen zu Schwierigkeiten führt, namhaft zu machen.

### **3. Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Bedienstete der Senatsverwaltung für Inneres, Feuerwehr, Bundeswehr**

- (1) Das Personal von Behörden, denen der Schutz des Bürgers obliegt, sind **-soweit sie sich im Einsatz befinden-** (Fahndung, Vorführung, Rettung, sonstige dienstliche Termine) nach Legitimation durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises von weiteren Eingangskontrollen auszunehmen.

Das Mitführen von Waffen ist ihnen ausschließlich in diesem Fall gestattet.

- (2) Personen der in Absatz 1 genannten Behörden, die in Dienstkleidung in eigener Sache im Gebäude erscheinen, unterliegen den Bestimmungen nach Abschnitt III Nr. 1.

### **4. Mitglieder diplomatischer Vertretungen**

Mitglieder ausländischer Vertretungen (diplomatischer und konsularischer Dienst), die das Amtsgericht betreten wollen und sich durch Vorzeigen eines Diplomaten passes ausweisen, sind grundsätzlich von den Eingangskontrollen auszunehmen und stattdessen dem Präsidenten bzw. seiner/m Vertreter/in vorzustellen. Soweit diese Personen jedoch nach Befragen bereit sind, sich den üblichen Kontrollen zu unterziehen, kann von einer persönlichen Vorstellung abgesehen werden.

### **5. Handwerker/innen und Lieferanten/innen**

Handwerkern/innen und Lieferantinnen/en ist der Zutritt nur zu gewähren, nachdem sie sich durch besonderen Ausweis (z.B. PIN) oder ihren Personalausweis ausgewiesen haben und von der Hausverwaltung angekündigt waren. Bei begründetem Anlass sind auch bei diesen Personen Bekleidung und die mitgeführten Behältnisse in üblicher Weise zu kontrollieren. Dies gilt vor allem dann, wenn die mitgeführten Werkzeuge, Waren und Behältnisse verdächtig erscheinen bzw. ihre Mitnahme in Anbetracht ihres Auftrages unüblich ist.

## 6. Presse- und Fernsenteams

Presse- und Fernsenteams sind darauf hinzuweisen, dass Foto- und Filmaufnahmen grundsätzlich - **ohne besondere Genehmigung (s. Anlg. 3)- nicht gestattet** sind.

## IV. Kontrollstelle Hof

### 1. Kraftfahrzeuge

Auf dem Hof (Zufahrt Kleinbeerenstr.) dürfen Kraftfahrzeuge (Bau- und Lieferfahrzeuge) nur mit besonderer Parkgenehmigung (Genehmigung durch die Hausverwaltung) abgestellt werden.

### 2. Dienstfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei und der Feuerwehr

- (1) Dienstfahrzeugen (z.B. die Fahrzeuge der Fahrbereitschaft für Gefangenentransporte), deren Fahrer/in oder Insassen sich durch Dienstausweis legitimiert haben, ist die Zufahrt ohne weitere Kontrolle zu gestatten. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsleitung (App. 216 oder App. 262) telefonisch zu unterrichten.
- (2) Im Einsatz befindlichen Fahrzeugen der Polizei oder der Feuerwehr ist die Zufahrt gleichermaßen ohne Kontrolle zu gestatten.

## V. Verbotsbestimmungen

### 1. Verbotene Gegenstände

Das Betreten der Gebäude mit

- **Waffen** (Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen und gemeingefährlichen Gegenständen, wie z.B. Explosionskörper, Sprengstoff u.ä.) gemäß § 1 WaffG (in der jeweils geltenden Fassung),
- **gefährlichen Gegenständen**, (z.B. Messer, die nicht dem Waffengesetz unterliegen, Scheren, Werkzeuge, Knüppel, oder ggf. auch große Stockschirme, Blasrohre, Gaspatronen, Sprühgeräte zur Abwehr von Tieren (Pfefferspray), Sportgeräte, wie z.B. Baseball-Schläger, Pfeil und Bogen, Skateboards, usw.)



### **- Attrappen von Waffen**

ist grundsätzlich untersagt.

Gleiches gilt für Gegenstände, die erkennbar dazu dienen, den Dienstbetrieb oder Verhandlungen zu stören (z. B. Tröten, Megafone, Transparente, Flugblätter).

Substanzen, welche augenscheinlich dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen und deren Besitzer keine entsprechende Erlaubnis besitzen, dürfen ebenfalls nicht mitgeführt werden.

## **2. Benutzungsverbot von Gegenstände (bzw. individuelle Regelung)**

Die Mitnahme von Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungsgeräten ist gestattet. Die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister haben die Besucherinnen bzw. die Besucher jedoch darauf hinzuweisen, dass die Benutzung dieser Geräte ohne vorherige Genehmigung der Geschäftsleitung bzw. der Pressestelle untersagt ist.

Sofern es die Sicherheitslage erfordert, kann durch besondere Weisung die Mitnahme von Funkübertragungseinrichtungen, insbesondere Hadys/Smartphones, untersagt werden.

## **3. Aufbewahrung**

- (1) Verbotene Gegenstände müssen bei der/m Kontrollbeamtin/en gegen Quittung zur Aufbewahrung abgegeben werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ist die Quittung von der/m Beamtin/en zu unterschreiben. Eine Durchschrift der Quittung wird zurückbehalten; diese wird von der/m Besitzer/in des Gegenstandes nach Rückgabe unterzeichnet (vgl. Muster Anlagen 1 und 2).
- (2) Die in Verwahrung genommenen Gegenstände sind bei Nichtabholung am nächsten Arbeitstag im Raum A 167 im Altbau zu verschließen.

## **4. Polizeiliche Überprüfung**

- (1) Personen, die im Besitz von Waffen/Sprengstoff angetroffen werden, soll Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern.
- (2) Soweit eine im Besitz einer Waffe im Sinne des § 1 WaffG betroffene Person sich nicht durch Vorlage eines gültigen Personalausweises ausweisen kann oder sich

weigert, einen entsprechenden Ausweis vorzulegen, ist ggf. eine Dienstkraft der Polizei (z.B. Funkwagen) beizuziehen, um im Wege der Amtshilfe die gewünschten Personalien festzustellen (§ 21 ASOG).

- (3) Unbeschadet der Regelungen in Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 3 Abs. 2 ist die Polizei (Abschnitt 53, Tel. 4664 553 – 700/ 701) zur Prüfung, ob im Wege der Amtshilfe eine Beschlagnahme gemäß §§ 94, 98 StPO anzuordnen ist, bei folgenden in Verwahrung genommenen Gegenständen zu unterrichten:
- a) Schusswaffen einschließlich Munition, Gaswaffen (einschließlich Munition), soweit an der Waffe erkennbar Veränderungen vorgenommen wurden (z.B. Verschluss der Gasaustrittsöffnung, Beseitigung der Laufarretierung), jeweils soweit die/der Inhaber/in nicht in Besitz eines für die festgestellte Waffe ausgestellten Waffenscheins ist;
  - b) Hieb- und Stichwaffen (z.B. Dolche, Springmesser);
  - c) gemeingefährliche Gegenstände (z.B. Explosionskörper, Sprengstoff o.ä.).

In diesen Fällen ist zeitgleich die Geschäftsleitung (App. 216 oder App. 262) zu benachrichtigen.

## VI. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ist gültig bis zum 30. April 2024.

Berlin, den 17.05.2019

Der Präsident

des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg

Dr. Kunz

**Der Präsident des Amtsgerichts  
Tempelhof-Kreuzberg**



Berlin, den

- O Hallesches Ufer
- O Möckernstr.

Quittung

Hiermit wird die Verwahrung von.....  
.....  
.....

Für Frau/ Herrn.....

Wohnhaft in Berlin.....  
bestätigt.

Die Rückgabe erfolgt nur gegen Vorlage dieser Quittung an der **bezeichneten**  
Kontrollstelle.

Unterschrift.....

**Anlage 1**

# Der Präsident des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg



Berlin, den

O Hallesches Ufer  
O Möckernstr.

## Quittung

Hiermit wird die Verwahrung von.....  
.....  
.....

Für Frau/ Herrn.....

Wohnhaft in Berlin.....  
bestätigt.

Die Rückgabe erfolgt nur gegen Vorlage dieser Quittung an der **bezeichneten**  
Kontrollstelle.

Unterschrift.....

**Anlage 2**

zurück erhalten:
Datum:.....
Unterschrift:.....

533

Herrn /Frau

Anschrift

tätig für

wird für den ..... gestattet, im Amtsgericht Tempelhof-  
Kreuzberg

(Datum)

in

(Saal Nr. zum Verfahren oder Name eines Interviewpartners)

zu filmen oder zu fotografieren. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

#### 1. Gerichtsverhandlungen

a. In Gerichtsverhandlungen übt der Richter die Sitzungspolizei aus (§ 176 GVG). Er alleine bestimmt, ob im Sitzungssaal, in den Saal hinein oder im Bereich vor dem Sitzungssaal gefilmt oder fotografiert werden darf. Aufnahmen ohne Zustimmung des Richters sind unzulässig und können zu Zwangsmaßnahmen führen.

b. Verhandlungen vor dem Familiengericht sind kraft Gesetzes nicht öffentlich! Daher ist das Filmen und Fotografieren im Zusammenhang mit Verhandlungen in Familiensachen generell nicht erlaubt. Vor allem ist es verboten, die Verfahrensbeteiligten ohne deren ausdrückliches Einverständnis aufzunehmen.

#### 2. Übrige Bereiche des Gerichts

Außerhalb der Sitzungspolizei des Richters gelten folgende Auflagen:

- a) Filmen und Fotografieren ist auf dem Weg zum eigentlichen Ort der Aufnahmen in den öffentlichen Bereichen des Gerichts (Eingangsbereich ohne die Sicherheitskontrollen, Flure) gestattet.
- b) Für Aufnahmen in Diensträumen (etwa Geschäftsstelle, Auskunftsstelle, Dienstzimmer, Aufenthaltsräume des Personals) ist vorher die Genehmigung des Präsidenten des Amtsgerichts einzuholen.

- c) Stative und Mikrofonanlagen dürfen nicht mitgeführt werden. In begründeten Einzelfällen kann bei dem Präsidenten des Amtsgerichts der Antrag auf Sondergenehmigung gestellt werden.
- d) Wer Filme oder Fotos anfertigt, hat in eigener Verantwortung die Persönlichkeitsrechte der von den Aufnahmen betroffenen Personen zu wahren. Dies gilt insbesondere gegenüber den Bediensteten des Gerichts, die grundsätzlich nur gefilmt oder fotografiert werden dürfen, wenn sie sich ausdrücklich einverstanden erklärt haben; ansonsten sind deren Aufnahmen unkenntlich zu machen.
- e) Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist in allen Fällen Folge zu leisten.
- f) Bei Verstößen gegen die Auflagen oder gegen Anweisungen des Sicherheitspersonals kann ein Hausverbot oder ein Film- und Fotografierverbot verhängt werden.

Der/Die Antragstellerin hat vom Inhalt dieser Erlaubnis Kenntnis genommen, sichert zu, die Auflagen einzuhalten und bestätigt dies durch seine/ihre Unterschrift.

**Berlin, den**

**Der Präsident des  
Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg  
Im Auftrag**

-----  
**( ltd. WM/in)**

**Kenntnis genommen:**

-----  
**(Antragsteller/in)**